



Satzung

der Kreisjägersvereinigung Backnang e. V.

Stand 22.04.2023

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen Kreisjägervereinigung Backnang e.V. Er ist Mitglied des "Landesjagdverbandes Baden-Württemberg e.V.", der Mitglied der Dachorganisation "Deutscher Jagdschutz-Verband e.V. - Vereinigung der Deutschen Landesjagdverbände" ist. Der Sitz des Vereins ist Aspach. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Aufgaben und Ziele

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der freilebenden Tierwelt im Rahmen des Jagdrechts sowie des Natur-, des Landschafts-, des Umwelt- und des Tierschutzes.
- (2) Diese Zwecke werden verwirklicht durch:
 - a. den Schutz und die Erhaltung einer artenreichen und gesunden freilebenden Tierwelt und die Sicherung ihrer Lebensgrundlagen unter Wahrung der Landeskultur sowie Förderung der Ziele des Umwelt-, Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Tierschutzes;
 - b. die Pflege und Förderung aller Zweige des Jagdwesens, des jagdlichen Brauchtums, der jagdlichen Aus- und Weiterbildung, des jagdlichen Schrifttums, jagdkultureller Einrichtungen sowie der allgemein anerkannten Grundsätze deutscher Waidgerechtigkeit;
 - c. Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen des Satzungszwecks mit dem Ziel, durch Wort, Bild und Schrift bei der Bevölkerung Verständnis für die Anliegen des Vereins zu wecken;
 - d. Mitwirkung bei der Besetzung der Jagdverwaltungsbehörden;
 - e. Mitwirkung bei der Gestaltung örtlicher Regelungen für Jagd oder Naturschutz;
 - f. Zusammenarbeit mit den Orts- und Kreisverbänden der Land- und Forstwirtschaft, der Sportfischerei und des Natur- und Tierschutzes;
 - g. Förderung aller Bestrebungen zur Ausbildung und Führung reinrassiger Jaggebrauchshunde;
 - h. Förderung des jagdlichen Schießwesens;
 - i. Förderung des Jagdhornblasens;
 - j. Pflege des Erfahrungsaustausches.
- (3) Der Verein nimmt die Aufgaben nur durch seine Mitglieder sowie ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen Zwecken i.S. der Abgabenordnung (§§ 51 ff.) wahr. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a. Der Vorstand
- b. Der Hauptausschuss
- c. Die Mitgliederversammlung
- d. Die Hegeringe

§ 4 Der Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus:

- a. dem Vorsitzenden (Kreisjägermeister),
- b. dem stellvertretenden Kreisjägermeister
- c. dem Schriftführer
- d. dem Schatzmeister

Für den Schriftführer und den Schatzmeister kann jeweils ein Stellvertreter gewählt werden. Für den Kreisjägermeister kann ein weiterer Stellvertreter gewählt werden.

(2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf 3 Jahre gewählt.

(3) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind Vorstand i.S. des BGB. Sie vertreten die Vereinigung gerichtlich und außergerichtlich, je zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Sie führen gemeinsam mit den übrigen Vorstandsmitgliedern die Geschäfte des Vereins. Der Vorstand kann bestimmte, ihm obliegende Aufgaben der Geschäftsführung einem seiner Mitglieder mit dessen Zustimmung zur alleinigen Erledigung übertragen. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr einberufen.

(4) Die Tätigkeit der Mitglieder des Vorstands ist grundsätzlich ehrenamtlich. Abweichend hiervon erhalten Sie eine Vergütung in Höhe des steuerlichen Ehrenamtsfreibetrages, durch die die üblichen Auslagen, Reisekosten usw. mit abgegolten sind.

(5) Die Mitglieder des Vorstands und die Rechnungsprüfer bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Wahl in der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung im Amt.

(6) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf seiner Amtszeit aus, erfolgt alsbald Nachwahl auf den Rest der Amtszeit.

§ 5 Der Hauptausschuss

(1) Der Hauptausschuss besteht aus:

- a. dem Vorstand
- b. den Hegeringleitern
- c. den Obleuten und deren Stellvertreter
- d. 2 Beisitzern
- e. dem Ehrenkreisjägermeister

(2) Der Vorstand soll über wichtige Fragen Beschlüsse des Hauptausschusses herbeiführen. Der Hauptausschuss berät und beschließt über Vorschläge des Vorstands.

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

1. Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts und des Kassenberichts.
2. Entlastung des Vorstands.
3. Wahl des Vorstandes und zweier Rechnungsprüfer für jeweils 3 Jahre.
4. Wahl der Obleute und deren Stellvertreter für jeweils 3 Jahre.
5. Festsetzung der Beiträge.

6. Genehmigung des Haushaltsvoranschlags.
 7. Wahl der Delegierten für die Hauptversammlungen des Landesjagdverbandes Baden-Württemberg e.V. für jeweils 1 Jahr.
 8. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern gem. § 8Abs. (1).
- (2) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstandsvorsitzenden nach Ablauf eines Geschäftsjahres bis spätestens 30. April des darauffolgenden Jahres und dann zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Die Berufung erfolgt per E-Mail und per Aushang im Schießsportzentrum Allmersbach a.W. unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen mit Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt am Tag der Absendung der E-Mail an die letzte bekannte Adresse der Mitglieder bzw. am Tag des Aushangs. Zudem soll ein Hinweis auf die Berufung auf der Vereinswebsite und/oder im Mitteilungsblatt des Landesjagdverbandes Baden-Württemberg erfolgen.
- (3) Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung bei dem Vorsitzenden des Vorstands eingereicht werden.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt.

§ 7

Wahlverfahren und Beschlüsse

- (1) Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen durch offene Abstimmung (Akklamation). Sie sind geheim durchzuführen, wenn mindestens 30% der anwesenden Stimmberechtigten dies beantragen. Dieser Antrag kann ohne Einhaltung der Frist des § 6 Nr. 3 gestellt werden.
- (2) Bei Wahlen und bei Beschlüssen, sofern sie nicht satzungsändernder Natur sind, entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (3) Für Satzungsänderungen ist Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- (4) Stimmenthaltungen werden nicht mitgerechnet.
- (5) Über die Verhandlungen in der Mitgliederversammlung und im Hauptausschuss und ihr Ergebnis ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 8

Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jedermann werden, der einen deutschen Jahresjagdschein lösen darf und die Ziele des Vereins anerkennt. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftlichen Antrag auf Aufnahme beim Vorstandsvorsitzenden und Annahme des Antrags durch diesen.
- (2) Personen, die sich um das Waidwerk besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern des Vereins ernannt werden. Die Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands.

- (3) Solange Personen ordentliches Mitglied in einer anderen Jägervereinigung sind, die ihrerseits dem DJV e.V. angehört, können Sie Zweitmitglied im Verein sein. Dem entsprechenden Antrag muss der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit zustimmen.
- (4) Fördermitglied des Vereins kann jedermann werden, der die Ziele des Vereins anerkennt. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftlichen Antrag auf Aufnahme beim Vorstandsvorsitzenden und Annahme des Antrags durch diesen.
- (5) Die unter Nrn. 1-4 genannten Mitglieder sind aktiv und, wenn sie voll geschäftsfähig sind, auch passiv wahlberechtigt.
- (6) Weitere Formen der Mitgliedschaft können von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.
- (7) Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages hat der Abgelehnte das Recht, Beschwerde an die nächsttagende Mitgliederversammlung einzureichen, die endgültig über das Aufnahmegesuch entscheidet.
- (8) Die Mitglieder, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, haben Beiträge nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu leisten.
- (9) Die Disziplinar-Ordnung des Deutschen Jagdschutz-Verbandes ist in der jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieser Satzung.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

- (1) Mitgliedsbeiträge im Sinne dieser Satzung sind Aufnahmegebühren, Jahresbeiträge und Sonderleistungen.
- (2) Der Jahresbeitrag wird mit Beginn des Geschäftsjahres fällig, bei Neumitgliedern mit dem Datum des Eintritts. Er ist innerhalb von 2 Monaten vollständig auf das Konto der KJV Backnang zu entrichten.
- (3) Die Zahlung soll per Lastschrift erfolgen.
- (4) Beträgt die Dauer einer Mitgliedschaft weniger als 3 Monate im Geschäftsjahr, kann der Jahresbeitrag vom Vorstand für dieses Mitglied reduziert werden.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 1. Durch freiwilligen Austritt. Dieser kann nur zum Schluss des Kalenderjahres erfolgen. Das Kündigungsschreiben muss mittels Einschreiben beim Vorstandspätestens am 31. Oktober eingegangen sein.
 2. Durch Tod.
 3. Durch Ausschluss:

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden

- a. wenn es seinen Verpflichtungen dem Verein gegenüber trotz Mahnung nicht nachkommt;
- b. wenn Tatsachen vorliegen, die erkennen lassen, dass das Mitglied gegen die Interessen des Vereins oder die Satzung verstoßen hat;
- c. wenn das Mitglied sich Handlungen zuschulden kommen lässt, die das Ansehen der Jägerschaft schädigen;
- d. durch rechtskräftige Entscheidung nach der Disziplinarordnung des Deutschen Jagdschutz-Verbandes e.V.

- (2) Der Ausschluss erfolgt in den Fällen 3a) bis 3c) durch den Vorstand. Der Vorstand teilt dem Mitglied den erfolgten Ausschluss durch Einschreiben mit. Bevor der Ausschluss vollzogen wird, muss dem Mitglied Gelegenheit gegeben werden, sich gegen die erhobene Anschuldigung zu rechtfertigen. Über den Ausschluss und die Gründe ist ein ausführliches Protokoll aufzunehmen und dem ausgeschlossenen Mitglied abschriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann innerhalb vier Wochen, von der Zustellung des Bescheids ab gerechnet, Berufung bei der nächsttagenden Mitgliederversammlung eingelegt werden, diese entscheidet endgültig. Mit dem Tag des Ausscheidens erlöschen die Rechte des Mitglieds.

§ 11 Hegeringe

- (1) Innerhalb des Vereins sind Hegeringe zu bilden, welchen insbesondere die örtliche Wahrnehmung der Vereinsaufgaben und die Mitwirkung bei der Festsetzung von Abschussplänen obliegt.
- (2) Der Hegeringleiter und sein Stellvertreter sind von den Jagdausübungsberechtigten des Hegeringgebietes und den in diesem Gebiet wohnhaften Mitgliedern alle 3 Jahre zu wählen. Wahlberechtigt sind nur Mitglieder des Vereins. Die Wahl erfolgt vor den jeweiligen Neuwahlen des Vereins im ersten Quartal des laufenden Jahres. Die Hegeringleiter werden durch ihre Wahl gleichzeitig Mitglieder des Hauptausschusses.
- (3) Der Hegeringleiter und sein Stellvertreter sind bei der Durchführung ihrer Aufgaben an die Weisungen und Beschlüsse des Vorstandes des Vereins gebunden.
- (4) Mitglieder des Vereins, die nicht im Gebiet seiner Hegeringe wohnen, können selbst entscheiden, welchem Hegering sie angehören wollen und sind in diesem Hegering stimmberechtigt. Dieser Entschluss muss dem Verein unverzüglich mitgeteilt werden. Die bestehenden Hegeringgebiete können vom Vorstand nach Anhörung der Betroffenen nach Gesichtspunkten der Zweckmäßigkeit geändert werden. Eine Änderung kann nur jeweils bis zum 30. September des Jahres erfolgen, in dem die Vorstandsmitglieder gewählt worden sind.

§ 12 Obleute

- (1) Die Obleute und deren Stellvertreter sind für die Umsetzung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins zuständig.
- (2) Insbesondere für nachstehende Aufgaben sollen Obleute und Stellvertreter gewählt werden:

- a. Biotophege
Die Obleute beraten und unterstützen die Hegeringleiter und die Jagdausübungsberechtigten bei der Planung und Durchführung von Maßnahmen zur Biotopverbesserung.
- b. Jagdgebrauchshundewesen
Die Obleute bilden Hundeführer heran und unterstützen bei der Ausbildung von Jagdgebrauchshunden.
- c. Jagdhornblasen
Die Obleute organisieren die Ausbildung der Vereinsmitglieder im Jagdhornblasen sowie das Verblasen der Strecke bei Jagden, das letzte Halali bei der Niederlegung des letzten Bruches am Grabe eines Mitglieds und die musikalische Mitwirkung bei Veranstaltungen innerhalb der Jägervereinigung.
- d. jagdliches Schießwesen.
Den Obleuten obliegt die Organisation und Durchführung des gesamten Schießbetriebs.
- e. Jugendarbeit
Den Obleuten obliegt der Aufbau der Jugendarbeit und deren Betreuung.
- f. Öffentlichkeitsarbeit
Den Obleuten obliegt die Aufgabe, die Öffentlichkeitsarbeit auf Kreisebene zu aktivieren und zu koordinieren sowie vereinsinterne Belange im Mitteilungsblatt des Landesjagdverbandes zu veröffentlichen.
- g. Drohnenarbeit
Den Obleuten obliegt die Koordination der vereinseigenen Drohnen

- (3) Änderungen an dieser Aufzählung, insbesondere die Einrichtung neuer Aufgabenbereiche und neuer Verantwortlichkeiten und Obleuten sowie das Streichen einzelner Aufgaben und evtl. der dafür eingesetzten Obleute kann der Hauptausschuß mit 2/3-Mehrheit beschließen.

§ 13 Schriftführer

Der Schriftführer bearbeitet die schriftlichen Angelegenheiten des Vereins. Er hat vor allem über die Sitzungen und die Versammlungen Niederschriften zu führen. Diese sind vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 14 Schatzmeister, Geschäftsjahr, Kassenprüfung

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Schatzmeister führt das Kassen- und Rechnungswesen des Vereins, insbesondere obliegt ihm die Beitragseinziehung, die jährliche Rechnungslegung, die Führung einer Mitgliederkartei.
Die abgeschlossene Jahresrechnung ist durch 2 Rechnungsprüfer zu prüfen. Die Rechnungsprüfer erstatten der Mitgliederversammlung Bericht über die Rechnungsführung im abgelaufenen Geschäftsjahr und beantragen die Entlastung des Vorstands.

§ 15 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, die mit dieser Tagesordnung einzuberufen ist, beschlossen werden. In der Auflösungsversammlung müssen mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Der Auflösungsbeschluss ist nur wirksam, wenn er mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst wird.
- (2) Sind in der ersten zur Auflösung einberufenen Mitgliederversammlung nicht drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend, so ist innerhalb von drei Monaten eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung ist zur Beschlussfassung fähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder. Auch in dieser Mitgliederversammlung kann ein wirksamer Auflösungsbeschluss nur mit drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten gefasst werden.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Bundesorganisation des Deutschen Roten Kreuzes oder auf Beschluss der Hauptversammlung, der der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes bedarf, an eine Einrichtung, einen Verein oder Verband, die sich mit den gleichen oder ähnlichen Aufgaben wie der aufgelöste Verein befassen und die Voraussetzung der §§ 51 ff Abgabenordnung 1977 erfüllen und die das zugewendete Vereinsvermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Eintragung ins Vereinsregister des Amtsgericht Backnang in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung mit all ihren Nachträgen außer Kraft. Die Änderung und Neufassung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 22.04.2023 beschlossen. Die Eintragung ins Vereinsregister Nr. VR 270088 erfolgte am 17.07.2025.